AUFNAHMEANTRAG

für die Mitgliedschaft im Waldkindergarten Berglen e. V.

Antragsteller/in: _____
Name Vorname

Ehe-/ Lebenspartner/in: _____
Name Vorname

Straße: _____

PLZ und Wohnort: _____

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in den Waldkindergarten Berglen e.V.

_____, den _____ _____
Ort Unterschrift/en

Gläubiger-Identifikationsnummer Waldkindergarten Berglen e.V. : DE80ZZZ00000469658

Mandatsreferenz-Nummer: _____

Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen durch SEPA-Lastschriftenmandat

Ich/Wir ermächtige(n) den **Waldkindergarten Berglen e.V.** Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Waldkindergarten Berglen e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: _ BIC: _____

bei _____

_____, den _____ _____
Ort Unterschrift lt. Bankvollmacht

Auszug aus der Satzung des Waldkindergarten Berglen e.V.:

§ 19 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Alle Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften ist ein Ehe- oder Lebenspartner von der Beitragsleistung befreit. Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende haben das Recht auf Halbierung des Mitgliedsbeitrages.

...

(5) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden oder erlassen.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31.August) gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich in unterschriebener Form fristgerecht zugestellt werden.